

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 8/08 BH

L 7 AL 1662/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AL 1163/02 (SG Reutlingen)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2008 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Februar 2008 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit ist ein von der Klägerin geltend gemachter Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 19. Juni bis 1. September 1998. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 31. Oktober 2006 - S 5 AL 1163/02; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 20. Februar 2008). Mit einem am 3. März 2008 eingegangenen Schriftsatz beantragt die Klägerin Prozesskostenhilfe (PKH) für das von ihr beabsichtigte Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 3 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160a Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen ist nach Aktenlage und unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 29. Februar 2008 keiner ersichtlich. Insbesondere vermögen die materiell-rechtlichen Ausführungen der Klägerin nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache zu begründen. Dabei ist nicht maßgebend, ob die angefochtenen Entscheidungen, deren Rechtswidrigkeit die Klägerin geltend macht, inhaltlich richtig waren, sondern nur, ob der vorliegende Rechtsstreit eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7; stRspr). Eine solche bisher unklare Rechtslage ist aber nicht erkennbar.
- 4 Es gibt ferner auch keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Entscheidung des LSG weiche von einer höchstrichterlichen Rechtsprechung ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).



- 5 Schließlich ist nicht zu erkennen, dass in einer Beschwerdebegründung ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Kein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensmangel kann darin gesehen werden, dass die Vorinstanzen - was die Klägerin sinngemäß beanstandet - davon ausgegangen sind, dass über die Klage auf Änderung des Bewilligungsbescheides vom 16. Juli 2001 und Zahlung von Alg für die Zeit vom 19. Juni bis 1. September 1998 nicht erneut entschieden werden dürfe, weil sie bereits Gegenstand des Berufungsverfahrens vor dem LSG (Urteil vom 17. Oktober 2001 - L 5 AL 2757/00) gewesen sei. Insoweit liegt keine Verkenntung des Streitgegenstandes vor. Vielmehr ergibt sich aus dem og Urteil des LSG, dass der während des damaligen Berufungsverfahrens ergangene Bescheid der Beklagten vom 16. Juli 2001 unter Beachtung der gesetzlichen Regelung der § 96 Abs 1, § 153 SGG in jenes Verfahren einbezogen worden war und über ihn schon damals entschieden worden ist. Hiernach aber stand der Klägerin ein Anspruch auf Alg erst ab 2. September 1998 und nicht bereits ab 19. Juni 1998, wie im Urteil vom 17. Oktober 2001 näher erläutert, zu. Durch die Einbeziehung des Bescheids vom 16. Juli 2001 nach § 96 SGG bedurfte es - wie das LSG in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt hat - keines Widerspruchsbescheides mehr, wodurch sich der Widerspruch der Klägerin vom 16. Juli 2001 erledigt hatte. Demgemäß hat die Beklagte den (gleichwohl ergangenen) Widerspruchsbescheid vom 27. März 2003 im neuen Berufungsverfahren durch Bescheid vom 13. Februar 2008 aufgehoben; damit ist die Klägerin insoweit nicht mehr beschwert.
- 6 Das LSG hat somit zu Recht nicht erneut geprüft, ob der Klägerin für die Zeit vom 19. Juni bis 1. September 1998 Alg zustand. Denn hierüber war bereits im Urteil vom 17. Oktober 2001 abschließend entschieden worden.
- 7 Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

